



GRÜNBERGER HEIMAT ZEITUNG WOCHENBLATT

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT GRÜNBERG

UND DER STADTTEILE · BELTERSCHAIN · GÖBELNROD · HARBACH · KLEIN-EICHEN · LARDENBACH · LEHNHEIM · LUMDA · QUECKBORN
REINHARDSHAIN · STANGENROD · STOCKHAUSEN · WEICKARTSHAIN · WEITERSHAIN

16. Februar 2023

Nr. 7 | 172. Jahrgang



Amtliche Bekannt- machungen

Einladung zur 13. Vereinskonzferenz

Findung und Bindung von
Vereinsmitgliedern am 8. März 2023
um 19.00 Uhr

Die 13. Vereinskonzferenz der Stadt Grün-
berg wird am 8.3.2023 um 19.00 Uhr in der
»Condomer Stuben« der Gallushalle stattfinden.
Eingeladen sind alle Vereine aus Grün-
berg und den Stadtteilen, eine Anmeldung
vorab ist nicht notwendig aber wünschens-
wert.

Nach einer offiziellen Begrüßung durch den
Bürgermeister Herrn Schlosser und Jugend-
pflegerin Silke Arbeiter-Löffert, beschäftigt
sich die Vereinskonzferenz mit folgenden
Themen:

Neue Möglichkeiten für das Gemeinwesen
und Vorstellung von Herrn Ozan Yurtseven
von der ZAUG gGmbH, zuständig für die
Gemeinwesenarbeit in Grünberg und Lau-
bach.

Impulsvortrag von ca. 30 Minuten von Flo-
rian Brechtel, Vereins- und Stiftungsberater,
zum Thema »Mitgliederfindung und -bin-
dung im Verein« mit anschließendem Aus-
tausch und Zeit für Rückfragen. Themati-
sche Aspekte sind: Was sind die Motive für
das Engagement von Ehrenamtlichen? Wo
und wie finde ich echte »Anpacker« für mei-
nen Verein? Und wenn ich sie gefunden ha-
be, wie arbeite ich mit ihnen zusammen?
Wie halte ich sie langfristig im Verein?

Aktuelle Bedarfe und Wünsche der Vereine
für das Jahr 2023.

Kurze Vorstellung des Bürgerteams familien-
freundliches Grünberg und Vorstellung der
Idee »Freizeitflyer für Grünberg« durch Ma-
rie Vogel.

Die Konferenz findet von 19.00 Uhr bis ca.
21.00 Uhr statt und das vorbereitende Team
freut auf viele interessierte Vereinsvertreter.
Anmeldung über Frau Arbeiter-Löffert unter
s.arbeiter-loeffert@gruenberg.de

Bekanntmachung der Jagd- genossenschaft Göbelnrod

Nachfolgende Satzung für die Jagdgenossen-
schaft Göbelnrod, welche in der Genossen-
schaftsversammlung vom 12.01.2023 ein-
stimmig beschlossen und von der Jagdbehör-
de des Landkreis Gießen am 01.02.2023 ge-
nehmigt wurde, wird hiermit öffentlich be-
kannt gemacht.

Der Magistrat der Stadt Grünberg
als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft
Marcel Schlosser,
Bürgermeister und Notjagdvorsteher

Satzung der Jagdgenossen- schaft Grünberg-Göbelnrod

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft; Gebietsumfang des Jagdbezirks

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftli-
chen Jagdbezirks Grünberg-Göbelnrod ist
nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HJagdG eine Körper-
schaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den
Namen Jagdgenossenschaft Grünberg-Gö-
belnrod. Sie hat ihren Sitz in Grünberg-Gö-
belnrod.

§ 2

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des
Landkreises Gießen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Ei-
gentümer der Grundflächen des gemein-
schaftlichen Jagdbezirks an. Eigentümer von
Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagd-
bezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt
werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft
insoweit nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkat-
aster, in dem die Jagdgenossen, ihre im ge-

meinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen be-
jagbaren Grundstücke und deren Größe aus-
gewiesen werden. Zu diesem Zweck haben
die Jagdgenossen dem Jagdvorsteher alle
zum Anlegung dieses Verzeichnisses erfor-
derlichen Unterlagen unaufgefordert zur
Verfügung zu stellen. Das Jagd-kataster ist
fortzuführen. Eigentumsänderungen hat der
Jagdgenosse dem Jagdvorstand mitzuteilen
und nachzuweisen.

(3) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft
endet mit dem vollständigen Verlust an Ei-
gentum bejagbarer Flächen im gemein-
schaftlichen Jagdbezirk.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe,
unter eigener Verantwortung das ihr zuste-
hende Jagdausübungsrecht im Interesse der
Jagdgenossen nach den Grundsätzen der
Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu nut-
zen.

(2) Der Jagdgenossenschaft obliegt nach
Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz
des Wildschadens, der an den zum gemein-
schaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grund-
stücken entsteht, wenn dieser nicht durch
den Jagdpächter zu tragen ist. Soweit die
Jagdgenossenschaft zum Wildschadensersatz
verpflichtet ist, erfolgt dieser nur auf Grund-
lage eines Vorbescheids im Sinne des § 36
Abs. 5 Satz 2 HJagdG.

(3) Die Genossenschaft kann, gemäß § 8
Abs. 5 HJagdG i. v. m. § 2 KAG zur Erfül-
lung ihrer Aufgaben Umlagen erheben

§ 5

Organe

Organe der Genossenschaft sind
a) die Jagdgenossenschaftsversammlung
b) der Jagdvorstand
c) der Jagdgenossenschaftsausschuss.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Alljährlich findet eine Versammlung der
Jagdgenossen statt. Außerordentliche Ver-
sammlungen sind vom Jagdvorstand unver-
züglich einzuberufen, wenn dies von wenig-
stens einem Zehntel der stimmberechtigten
Jagdgenossen, die gleichzeitig 10 % der be-
jagbaren Flächen des gemeinschaftlichen

Jagdbezirkes vertreten, unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auswärtige Jagdgenossen haben sicher zu stellen, dass sie von dieser Einladung Kenntnis erhalten. Eine besondere Einladung ergeht an sie nicht. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie eine konkrete Darstellung der zu besprechenden Tagesordnungspunkte.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich. Einzelnen Personen kann die Anwesenheit gestattet werden, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung über die Zulassung der Öffentlichkeit mit Mehrheit entschieden hat.

Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 7

Beschlussfähigkeit; Versammlungsleitung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(2) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Jagdvorsteher, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere bei Wahlen, kann der Jagdvorstand einen anderen Versammlungs- bzw. Wahlleiter bestimmen, der Mitglied der Jagdgenossenschaft ist. Die Jagdgenossenschaftsversammlung bestimmt einen Protokollführer.

§ 8

Stimmrecht der Jagdgenossen

(1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er hat sein Stimmrecht einheitlich auszuüben.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Jeder Jagdgenosse kann sich durch sein Kind, seinen Ehegatten, einen seiner Elternteile, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Jagdgenossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 3 Jagdgenossen vertreten.

(4) Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftlich Beauftragte, die abweichend von Absatz 3 keine Jagdgenossen sein müssen.

(5) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

§ 9

Beschlüsse der

Jagdgenossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflä-

chen bilden. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Jagdgenossen, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage kann in derselben oder einer neu einzuuberufenden Jagdgenossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut beraten werden. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

§ 10

Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss insbesondere enthalten

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
2. die Angabe der von ihnen jeweils vertretenen Grundflächen
3. die von der Jagdgenossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse im Wortlaut, wobei das Stimmenverhältnis und das Grundflächenverhältnis anzugeben sind.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen nach der Jagdgenossenschaftsversammlung lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

§ 11

Aufgaben der

Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung be-



Ärztlicher Bereitschaftsdienst Hessen

Über die Dispositionszentralen ist hessenweit unter der

Rufnummer **116 117**

ärztliche Hilfe in dringenden Fällen gewährleistet.

Sprechzeiten:

ÄBD-Zentrale Gießen, Klinikstraße 33, 35392 Gießen.

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00-00.00 Uhr.
Mittwoch, Freitag 14.00-00.00 Uhr. Samstag, Feiertag- und Brückentage: 7.00 bis 7.00 Uhr. Sonntag, 7.00-6.00 Uhr.

Apotheken-Notdienst

Die Dienstbereitschaft für außerhalb der üblichen Öffnungszeiten auftretende dringende Notfälle beginnt täglich um 8.30 Uhr und endet am nächsten Morgen um 8.30 Uhr.

Donnerstag, den 16. Februar 2023

Herde-Apotheke am Stadtturm, Lich,
Am Wall 29 b, Tel. 06404/6671660 und
Ohm-Apotheke, Mücke-Nieder-Ohmen,
Bernsfelder Straße 6, Tel. 06400/5368

Freitag, den 17. Februar 2023

Gallus-Apotheke, Grünberg, Marktplatz 1,
Tel. 06401/7523

Samstag, den 18. Februar 2023

Ohm-Apotheke, Mücke-Flensungen,
Bahnhofstraße 122, Tel. 06400/5367 und
Hessen-Apotheke, Fernwald-Steinbach,
An der Kirche 7, Tel. 06404/1717

Sonntag, den 19. Februar 2023

Linden-Apotheke, Grünberg, Rabegasse 19,
Tel. 06401/90266

Montag, den 20. Februar 2023

Schloss-Apotheke, Grünberg, Rosengasse 2,
Tel. 06401/1231

Dienstag, den 21. Februar 2023

Privil. Hof-Apotheke, Lich, Unterstadt 25,
Tel. 06404/2259 und

Ohm-Apotheke, Gemünden, Bahnhofstraße 14,
Tel. 06634/917590

Mittwoch, den 22. Februar 2023

Privil. Hof-Apotheke, Lich, Unterstadt 25,
Tel. 06404/2259 und

Ohm-Apotheke, Gemünden, Bahnhofstraße 14,
Tel. 06634/917590

Donnerstag, den 23. Februar 2023

Bahnhof-Apotheke, Grünberg, Bahnhofstraße 6,
Tel. 06401/9123-0 und

Phönix-Apotheke, Hungen, Kaiserstraße 19,
Tel. 06402/7282

Hessenweiter zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Im Bereich Gießen-Land Nord Samstag und Sonntag jeweils von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Den diensthabenden Zahnarzt erfahren sie im Internet unter www.kzvhd.de oder unter der kostenpflichtigen **Tel.-Nr. 01805/607011**

Bereitschaftsdienste

schließt im Rahmen der Gesetze über die Satzung und deren Änderungen. Außerdem bestimmt sie über die

- Wahl und Abwahl (Abberufen) des Jagdvorstandes oder einzelne seiner Mitglieder
- Nutzung des Jagdbezirks, insbesondere die Jagdverpachtung
- Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr und die Verwendung etwaiger Rücklagen
- Erhebung und Verwendung der Umlagen
- Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand, den Mitgliedern des Jagdgenossenschaftsausschusses und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung, Auslagensatz bzw. Vergütung
- Entlastung des Jagdvorstandes und des Jagdgenossenschaftsausschusses
- Genehmigung des bezüglich notwendiger Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BJagdG gefassten Haushaltsplans und der Jahresrechnung.

§ 12

Jagdvorstand

- Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Kassenverwalter, die jeweils in separater Wahl zu wählen sind.
- Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- Wählbar ist jeweils jede geschäftsfähige Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse, die/der das 18. Lebensjahr vollendet und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat.

(4) Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres. Ist die Amtszeit des Jagdvorstandes abgelaufen, ohne dass eine Neu- oder Wiederwahl stattgefunden hat, verlängert sich diese bis zur Neu- oder Wiederwahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens sechs Monate.

(5) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Abberufen oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode für die weggefallene Vorstandsfunktion vorzunehmen. Der übrige Vorstand bleibt bis zur Ersatzwahl im Amt.

(6) Die Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorsteher und seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei diese jeweils einzelvertretungsbefugt sind.

(7) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(8) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(9) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfas-

sung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum ersten Grade oder Verschwägerten oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(10) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

(11) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die auch pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 13

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters
- Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung
- Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse
- Führen der Kassengeschäfte
- Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste
- Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen



Wichtige Telefonnummern

Notrufe – Notfalldienste

Polizeistation Grünberg: Tel. 06401/91430
 Überfall, Verkehrsunfall: Tel. 110
 Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst: Tel. 0641/794973-0
 Feuerwehr/Rettungsdienst-Notruf: Tel. 112
 Feuerwehr Grünberg: Tel. 06401/7810, Fax 06401/210086

Stadtverwaltung Grünberg

Tel. 06401/8040, Fax 06401/804103
 Bürgerhaus Gallushalle,
 Hausmeister M. Theiß: Tel. 0151/46132127
 Kinder- und Jugendbüro: Tel. 06401/903230
 Behindertenbeauftragte Bärbel Babutzka,
 Siedlungsstraße 6, Grünberg-Lumda:
 (nach 17.00 Uhr) 06401/4048849

Nahverkehr

Anruf-Linien-Taxi (ALT), Firma Holzapfel:
 Tel. 0171/4909700

Wasser-, Energieversorgung

Wasserwerk: Tel. 06401/91110,
 Handy 0163/8111022
 Oberhessen-Gas,
 Friedberg: Tel. 0180/1006427

Ortsgericht Grünberg I

Sprechzeiten Do. von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 im Rathaus 1. Stock sowie nach Vereinbarung:
 Tel. 06401/7268

Schiedsamt

Tel. 06401/2279713

Forstamt

Revierförsterei Grünberg (gesamter Stadtwald):
 Tel. 0641/460460-0

Pflegedienste

Haus der Senioren: Tel. 06401/9210
 Häusliche Alten- und Krankenpflege:
 Tel. 06401/1733 oder 0172-6709948

Hessenweiter zahnärztlicher Notdienst

Tel. 01805/607011

Soziale Einrichtungen

Diakonisches Werk (Soziale Beratungsstelle):
 Tel. 06401/223114-0
 Sozialer Pflegedienst MOBI: Tel. 06401/91090
 Jugend- und Drogenberatung
 (Beratungszentrum): Tel. 06401/90236
 Seniorenbüro Grünberg: Tel. 06401/22311414
 Grünberger Tafel: Tel. 06401/22311418
 Grünberger Klamotte: Tel. 0176/92113733
 Beratungs- und Koordinationsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen, Kleine Mühl-
 gasse 8, Gießen: Tel. 0641/9790090
 Pflegestützpunkt Landkreis Gießen, Kleine Mühl-
 gasse 8, Gießen: Tel. 0641/20916497
 VdK-Kreisverband Gießen: Tel. 0641/9696899

- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen
 - i) Vornahme der Bekanntmachungen
 - j) Aufertigung von Verträgen und die laufende Überprüfung, ob diese eingehalten werden
 - k) Erarbeitung von Vorschlägen für Abschlusspläne.
- (3) Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.

§ 14

Der Jagdgenossenschaftsausschuss

(1) Der Jagdgenossenschaftsausschuss besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen, die auf die Dauer von 4 Jahren von der Jagdgenossenschaftsversammlung gewählt werden. Der Jagdgenossenschaftsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Wählbar ist jeweils jeder geschäftsfähige Jagdgenosse/Jagdgenossin, der/die das 18. Lebensjahr vollendet und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat.

(3) Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdgenossenschaftsausschuss vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres. Ist die Amtszeit des Jagdgenossenschaftsausschusses abgelaufen, ohne dass eine Neu- oder Wiederwahl stattgefunden hat, verlängert sich diese bis zur Neu- oder Wiederwahl eines neuen Jagdgenossenschaftsausschusses.

(4) Endet die Amtszeit eines Jagdgenossenschaftsausschussmitgliedes vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Abberufen oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode für die weggefallene Vorstandsfunktion vorzunehmen. Der übrige Jagdgenossenschaftsausschuss bleibt bis zur Ersatzwahl im Amt.

(5) Der Jagdgenossenschaftsausschuss tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdgenossenschaftsausschusses dies schriftlich beantragt.

(6) Der Jagdgenossenschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Jagdgenossenschaftsausschuss beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Jagdgenossenschaftsausschuss kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdgenos-

schaftsausschusses dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum ersten Grade oder Verschwägerten oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) Über die Beschlüsse des Jagdgenossenschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

(9) Die Mitglieder des Jagdgenossenschaftsausschusses erhalten Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben, die auch pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 15

Aufgaben des

Jagdgenossenschaftsausschusses

Der Jagdgenossenschaftsausschuss überprüft

- a) das Jagdgenossenschaftskatasters
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlungsniederschrift
- c) das Kassenwesen, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
- d) die Durchführung der Jagdgenossenschaftsbeschlüsse durch den Jagdvorstand
- e) den Verteilungsplan und die Beitragslisten.

Der Jagdgenossenschaftsausschuss erstattet der Jagdgenossenschaftsversammlung seinen Prüfungsbericht.

§ 16

Kassenverwaltung

Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstands gegenzuzeichnen.
- b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Kassenverwalter ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.
- c) Der Kassenverwalter hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß ge-

leistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

- d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
- e) Kassenfehlbeträge sind vom Kassenverwalter zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

§ 17

Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk zur gesamten bejagbaren Fläche des Jagdbezirkes.

(2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Jagdgenossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.

(3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen an Nutzen und Lasten der Jagdgenossenschaft stellt der Jagdvorstand erforderlichenfalls einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen.

§ 18

Auszahlung des Jagdertrags

(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der jährliche Reinertrag aus der Jagdnutzung an die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung nichts Anderes beschlossen hat.

(2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als fünfundzwanzig Euro, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens fünfundzwanzig Euro erreicht hat.

(3) Beträge, welche nicht gemäß § 10 Abs 3 Satz 2 und 3 BJagdG geltend gemacht werden, verfallen der Jagdgenossenschaft.

§ 19

Einzahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge der Jagdgenossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind nach Angaben des Kassenführers kostenfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.

(2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 20**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Es entspricht dem Jagdjahr.

§ 21**Bekanntmachungen**

(1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.

(2) Ortsüblich ist die Bekanntmachung vorgenommen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg.

§ 22**Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff.

der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 23**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Jagdbehörde des Landkreises Gießen und anschließender öffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Göbelnrod, den 12.01.2023

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 12. Januar 2023, in der 16 Genossen mit einer Grundfläche von 139,18 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

(Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben.

Gegenstand der aktuellen Freigabe ist die Veranstaltung »Das Fest, das kein Stadtfest ist« am Sonntag, dem 21.05.2023.

Anlässlich der Veranstaltung »Das Fest, das kein Stadtfest ist«, die als Nachfolgeveranstaltung des Stadtfestes durchgeführt wird, findet »traditionell« am Sonntag der Veranstaltungstage ein Fest mit Programm in der Innenstadt statt.

Die Grünberger Ladengeschäfte beteiligen sich mit entsprechenden Angeboten an der Veranstaltung.

Als Ergänzungsprogramm ist der verkaufsoffene Sonntag mit deutlichen Einschränkungen des Geltungsbereichs der Verfügung auf Teile des Stadtgebietes sowie Brancheneinschränkungen vorgesehen.

Besucher werden auch aus den benachbarten Kreisen erwartet. Ähnliche Veranstaltungen in den Vorjahren haben zu einem erheblichen Besucherandrang geführt.

Dies führt zu folgender **Besucherprognose**, die aus Veranstaltungen ohne Sonntagsöffnung resultiert:

Erwartet werden am Veranstaltungstag bis zu 5.000 Personen aus der gesamten Region, wobei bei schlechtem Wetter eine erheblich nach unten abweichende Erwartungshaltung besteht, wie dies für eine Open-Air-Veranstaltung typisch ist.

Vorstehende Angaben zu den Besucherzahlen belegen, dass die Sonntagsöffnung keinesfalls im Vordergrund steht, sondern lediglich einen Annex zur Hauptveranstaltung darstellt.

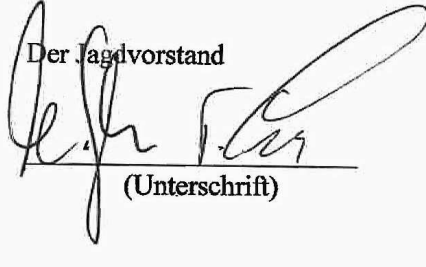
Die Ladenöffnung bleibt auf den ausschließlichen Veranstaltungsbereich in der Kernstadt sowie den angrenzenden Zuwegungen und Parkbereichen beschränkt.

Die Veranstaltung »Das Fest, das kein Stadtfest ist« findet am Sonntag von 10 Uhr bis ca. 20.00 Uhr statt; die Ladenöffnung soll von 12 Uhr bis 18 Uhr erfolgen.

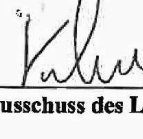
Dies belegt, dass die Veranstaltung »Das Fest, das kein Stadtfest ist« einen für die Freigabe nach § 6 HLöG geeigneten Anlass darstellt. Die Veranstaltung betrifft am Sonntag ausschließlich den in dieser Verfügung genannten Bereich.

Besucher reisen mit dem ÖPNV über den Bahnhof sowie mit PKW sternförmig an und parken insbesondere auf verschiedenen Parkplätzen rund um den Innenstadtbereich. Sämtliche Parkflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgeschehen. Insofern wurde bei der Festlegung des verkaufsoffenen Bereiches der Pflicht zur räumlichen Beschränkung der Ladenöffnung Rechnung getragen.

Im vorliegenden Fall war zusätzlich zu prüfen, ob eine **inhaltliche Beschränkung** auf

Der Jagdvorstand

 (Unterschrift)

Vorstehende Satzung wird gemäß § 8 Abs.2 Hessisches Jagdgesetz genehmigt.

Gießen,
 21.02.2023

 Der Kreisausschuss des Landkreis Gießen

(Siegel)

**Allgemeinverfügung**

nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. S. 434) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend von § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen innerhalb folgender Straßenzüge

Marktgasse, Marktplatz, Alsfelder Straße, Kronengasse, Rosengasse, Barfußergasse, Neustadt, Schlossgasse, Bahnhofstraße, Londorfer Straße, Hegweg, Gießener Straße, Bismarckstraße, Diebsturmstraße, Rabegasse

aus Anlass der Veranstaltung »Das Fest, das kein Stadtfest ist« am Sonntag, dem

21.05.2023, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offengehalten werden.

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen ebenso wie Apotheken nicht unter diese Regelung.

3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Heimatzeitung, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg, in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen

einzelne Handelszweige zwingend geboten ist, weil eine Ermessensreduzierung auf null zu Gunsten einer Beschränkung vorliegt.

Unverkennbar wird der Hauptbedarf der Besucherströme im Bereich Nahrungs- und Genussmittel sowie sonstige Lebensmittel/Getränke und Souvenirs zu dieser Veranstaltung im weiteren Sinne liegen. Dass Bedürfnisse nach anderen Produktgruppen völlig abwegig wären, ist jedoch nicht gegeben. Eine angemessene und begründbare Grenzziehung für eine Beschränkung ist im Gegenteil nicht im Ansatz erkennbar und muss daher unterbleiben.

Kirchliche und sonstige Belange wurden ebenfalls im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt.

Hinweis:
Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Freigabeentscheidung haben gem. § 6 Abs. 3 HLöG keine aufschiebende Wirkung mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Magistrat der Stadt Grünberg, Rabegasse 1, 35305 Grünberg eingelegt werden.

Grünberg, den 14.02.2023

Der Magistrat der Stadt Grünberg
Marcel Schlosser, Bürgermeister

Allgemeinverfügung

nach dem Hessischen
Ladenöffnungsgesetz

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. S. 434) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend von § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen innerhalb folgender Straßenzüge

Marktgasse, Marktplatz, Alsfelder Straße, Kronengasse, Rosengasse, Barfüßergasse, Neustadt, Schlossgasse, Bahnhofstraße, Londorfer Straße, Hegweg, Gießener Straße, Bismarckstraße, Diebsturmstraße, Rabegasse

aus Anlass der Veranstaltung »Sommer am Turm« am Sonntag, dem 13.08.2023, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offengehalten werden.

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen ebenso wie Apotheken nicht unter diese Regelung.

3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage

nach der Bekanntmachung in der Heimatzeitung, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg, in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben.

Gegenstand der aktuellen Freigabe ist die Veranstaltung »Sommer am Turm« am Sonntag, dem 13.08.2023.

Im Mittelpunkt der Veranstaltungsreihe »Sommer am Turm« steht ein buntes Kulturprogramm für jedermann, das auf einem Veranstaltungsgelände mit Bühne am Wahrzeichen der Stadt, dem Diebsturm, stattfindet.

Als Ergänzungsprogramm ist der verkaufsoffene Sonntag mit deutlichen Einschränkungen des Geltungsbereichs der Verfügung auf Teile des Stadtgebietes sowie Brancheneinschränkungen vorgesehen.

Besucher werden auch aus den benachbarten Kreisen erwartet. Ähnliche Veranstaltungen in den Vorjahren haben zu einem erheblichen Besucherandrang geführt.

Dies führt zu folgender **Besucherprognose**, die aus Veranstaltungen ohne Sonntagsöffnung resultiert:

Erwartet werden am Veranstaltungstag bis zu 3.000 Personen aus der gesamten Region, wobei bei schlechtem Wetter eine erheblich nach unten abweichende Erwartungshaltung besteht, wie dies für eine Open-Air-Veranstaltung typisch ist.

Vorstehende Angaben zu den Besucherzahlen belegen, dass die Sonntagsöffnung keinesfalls im Vordergrund steht, sondern lediglich einen Annex zur Hauptveranstaltung darstellt.

Die Ladenöffnung bleibt auf den ausschließlichen Veranstaltungsbereich in der Kernstadt sowie den angrenzenden Zuwegungen und Parkbereichen beschränkt.

Die Veranstaltung »Sommer am Turm« findet am Sonntag von 10 Uhr bis ca. 20.00 Uhr statt; die Ladenöffnung soll von 12 Uhr bis 18 Uhr erfolgen.

Dies belegt, dass die Veranstaltung »Sommer am Turm« einen für die Freigabe nach § 6 HLöG geeigneten Anlass darstellt. Die Veranstaltung betrifft am Sonntag ausschließlich den in dieser Verfügung genannten Bereich.

Besucher reisen mit dem ÖPNV über den Bahnhof sowie mit PKW sternförmig an und parken insbesondere auf verschiedenen Parkplätzen rund um den Innenstadtbereich. Sämtliche Parkflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgeschehen. Insofern wurde bei der Festlegung des verkaufsoffenen Bereiches der Pflicht zur

räumlichen Beschränkung der Ladenöffnung Rechnung getragen.

Im vorliegenden Fall war zusätzlich zu prüfen, ob eine **inhaltliche Beschränkung** auf einzelne Handelszweige zwingend geboten ist, weil eine Ermessensreduzierung auf null zu Gunsten einer Beschränkung vorliegt.

Unverkennbar wird der Hauptbedarf der Besucherströme im Bereich Nahrungs- und Genussmittel sowie sonstige Lebensmittel/Getränke und Souvenirs zu dieser Veranstaltung im weiteren Sinne liegen. Dass Bedürfnisse nach anderen Produktgruppen völlig abwegig wären, ist jedoch nicht gegeben. Eine angemessene und begründbare Grenzziehung für eine Beschränkung ist im Gegenteil nicht im Ansatz erkennbar und muss daher unterbleiben.

Kirchliche und sonstige Belange wurden ebenfalls im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Freigabeentscheidung haben gem. § 6 Abs. 3 HLöG keine aufschiebende Wirkung mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Magistrat der Stadt Grünberg, Rabegasse 1, 35305 Grünberg eingelegt werden.

Grünberg, den 14.02.2023

Der Magistrat der Stadt Grünberg
Marcel Schlosser, Bürgermeister

Allgemeinverfügung

nach dem Hessischen
Ladenöffnungsgesetz

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. S. 434) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend von § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen innerhalb folgender Straßenzüge

Marktgasse, Marktplatz, Alsfelder Straße, Kronengasse, Rosengasse, Barfüßergasse, Neustadt, Schlossgasse, Bahnhofstraße, Londorfer Straße, Hegweg, Gießener Straße, Bismarckstraße, Diebsturmstraße, Rabegasse

aus Anlass der Veranstaltung »Grünberger Gallusmarkt« am Sonntag, dem 15.10.2023, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offengehalten werden.

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen ebenso wie Apotheken nicht unter diese Regelung.

3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetz-

zes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Heimatzeitung, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg, in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben.

Gegenstand der aktuellen Freigabe ist die Veranstaltung »Grünberger Gallusmarkt« am Sonntag, dem 15.10.2023.

Anlässlich des jährlichen »Grünberger Gallusmarktes« findet traditionell am ersten Sonntag der Veranstaltungstage ein Altstadtfest mit Programm in der Innenstadt statt.

Die Grünberger Ladengeschäfte beteiligen sich mit entsprechenden Angeboten.

Als Ergänzungsprogramm ist der verkaufsoffene Sonntag mit deutlichen Einschränkungen des Geltungsbereichs der Verfügung auf Teile des Stadtgebietes sowie Brancheneinschränkungen vorgesehen.

Besucher werden auch aus den benachbarten Kreisen erwartet. Ähnliche Veranstaltungen in den Vorjahren haben zu einem erheblichen Besucherandrang geführt.

Dies führt zu folgender **Besucherprognose**, die aus Veranstaltungen ohne Sonntagsöffnung resultiert:

Erwartet werden am Veranstaltungstag bis zu 8.000 Personen aus der gesamten Region, wobei bei schlechtem Wetter eine erheblich nach unten abweichende Erwartungshaltung besteht, wie dies für eine Open-Air-Veranstaltung typisch ist.

Vorstehende Angaben zu den Besucherzahlen belegen, dass die Sonntagsöffnung keinesfalls im Vordergrund steht, sondern lediglich einen Annex zur Hauptveranstaltung darstellt.

Die Ladenöffnung bleibt auf den ausschließlichen Veranstaltungsbereich in der Kernstadt sowie den angrenzenden Zuwegungen und Parkbereichen beschränkt.

Die Veranstaltung »Grünberger Gallusmarkt« findet am Sonntag von 10 Uhr bis ca. 20.00 Uhr statt; die Ladenöffnung soll von 12 Uhr bis 18 Uhr erfolgen.

Dies belegt, dass die Veranstaltung »Grünberger Gallusmarkt« einen für die Freigabe nach § 6 HLöG geeigneten Anlass darstellt. Die Veranstaltung betrifft am Sonntag ausschließlich den in dieser Verfügung genannten Bereich.

Besucher reisen mit dem ÖPNV über den Bahnhof sowie mit PKW sternförmig an und parken insbesondere auf verschiedenen Parkplätzen rund um den Innenstadtbereich.

Sämtliche Parkflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgeschehen. Insofern wurde bei der Festlegung des verkaufsoffenen Bereiches der Pflicht zur räumlichen Beschränkung der Ladenöffnung Rechnung getragen.

Im vorliegenden Fall war zusätzlich zu prüfen, ob eine inhaltliche Beschränkung auf einzelne Handelszweige zwingend geboten ist, weil eine Ermessensreduzierung auf null zu Gunsten einer Beschränkung vorliegt.

Unverkennbar wird der Hauptbedarf der Besucherströme im Bereich Nahrungs- und Genussmittel sowie sonstige Lebensmittel/Getränke und Souvenirs zu dieser Veranstaltung im weiteren Sinne liegen. Dass Bedürfnisse nach anderen Produktgruppen völlig abwegig wären, ist jedoch nicht gegeben. Eine angemessene und begründbare Grenzziehung für eine Beschränkung ist im Gegenteil nicht im Ansatz erkennbar und muss daher unterbleiben.

Kirchliche und sonstige Belange wurden ebenfalls im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Freigabeentscheidung haben gem. § 6 Abs. 3 HLöG keine aufschiebende Wirkung mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Magistrat der Stadt Grünberg, Rabegasse 1, 35305 Grünberg eingelegt werden.

Grünberg, den 14.02.2023

Der Magistrat der Stadt Grünberg
Marcel Schlosser, Bürgermeister

I. Veröffentlichung der Haushaltssatzung

des Zweckverbandes
Wasserversorgung Dieberggruppe
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I. S. 318) hat die Bandsversammlung des Zweckverbandes Dieberggruppe am 8. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	395.082 EURO
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	357.635 EURO
mit einem Saldo von	37.447 EURO

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	396.182 EURO
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	375.135 EURO
mit einem Saldo von	21.047 EURO
mit einem Überschuss von	21.047 EURO
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.870 EURO
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	73.000 EURO
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	363.000 EURO
mit einem Saldo von	- 290.000 EURO
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	290.000 EURO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	45.000 EURO
mit einem Saldo von	+ 245.000 EURO
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	19.870 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 290.000 EURO festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EURO festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Wasserbenutzungsgebühr

Die Wasserbenutzungsgebühr (Verkauf von Wasser) beträgt seit **1. Januar 2023** pro cbm **1,60 EUR (netto)**.

Grundgebühr

Die Grundgebühr für den Wasserzähleranschluss an die Versorgungsleitung wird je angefangenen Kalendermonat festgesetzt. Sie beträgt pro Kalendermonat seit 1. Januar 2018 **4,50 € (netto)** zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Wasserzählermiete

Die Wasserzählermiete beträgt netto pro Kalendermonat für Wasserzähler bis zu 5 cbm Durchlass (QN 2,5) **0,80 EUR**
10 cbm Durchlass (QN 6,0) **1,50 EUR**
20 cbm Durchlass (QN 10,0) **3,10 EUR**
Verbundzähler, Großwasserzähler **1,4 % der Anschaffungskosten**

Die Wasserzählermiete für **Funkzähler** beträgt netto pro Kalendermonat für Wasserzähler bis zu 5 cbm Durchlass (QN 2,5) **1,80 EUR**
 10 cbm Durchlass (QN 6,0) **2,50 EUR**
 20 cbm Durchlass (QN 10,0) **4,10 EUR**
 Verbundzähler, Großwasserzähler **1,4 % der Anschaffungskosten**

Verwaltungsgebühr

Das vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen beträgt **15,00 EUR (netto)**.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der als Teil des Haushaltsplans am 08.12.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

(1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürftig gelten

1. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
2. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 5.000 EURO.

(2) Anstelle der Grenze von 5.000 EURO nach Abs. 1 Ziffer 2 gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

1. im Ergebnishaushalt die Grenze von 10.000 EURO, sofern dadurch die Aufwendungen des Budgets um nicht mehr als 25 % überschritten werden,
2. bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von 15.000 EURO, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel nicht um mehr als 25 % überschritten wird.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung Dieberggruppe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 97a HGO der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erteile ich die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung Dieberggruppe zur Finanzierung von Investitionen vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 290.000,00 € nach § 103 Abs. 2 HGO sowie für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der Höhe von 100.000,00 € nach § 105 Abs. 2 HGO.

Gießen, 8. Februar 2023

Anita Schneider, Landrätin

III. Offenlage

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16. Februar bis 2. März 2023 bei dem Vorstandsvorsteher, Herrn Michael Harnack, Wiesenstr. 1, 35466 Rabenau-Geilshausen, aus. Um telefonische Anmeldung unter 064 07/95 08 88 wird gebeten.

Grünberg, 10. Februar 2023

Michael Harnack, Vorstandsvorsteher

Haushaltssatzung der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt
im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 37.315.800 EURO

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 38.526.300 EURO

mit einem Saldo von - 1.210.500 EURO

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 100.000 EURO

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 100.000 EURO

mit einem Saldo von 0 EURO

mit einem Fehlbedarf von - 1.210.500 EURO,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf + 478.720 EURO

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.908.100 EURO

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 7.071.700 EURO

mit einem Saldo von - 5.163.600 EURO

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 5.119.400 EURO

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.003.300 EURO

mit einem Saldo von + 4.116.100 EURO

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von - 568.780 EURO festgesetzt.

Der Ergebnishaushalt 2023 wird über die Entnahme aus Mitteln der ordentlichen/ außerordentlichen Rücklage ausgeglichen.

Der Finanzhaushalt 2023 wird über ungebundene liquide Mittel ausgeglichen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.119.400 EURO** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **7.721.000 EURO** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **400 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **450 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf **415 v.H.**

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Der Magistrat wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 8

(1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten

1. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
2. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu **7.500 EURO**.

(2) Anstelle der Grenze von **7.500 EURO** nach Abs. 1 Ziffer 2 gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

1. im Ergebnishaushalt die Grenze von **15.000 EURO**, sofern dadurch die Aufwendungen des Budgets um nicht mehr als 25 % überschritten werden,

2. bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von 15.000 EURO, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel nicht um mehr als 25 % überschritten wird.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach den §§ 102, 103, 105 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen durch die Kommunalaufsicht bei der Landrätin des Landkreises Gießen wurden unter dem Aktenzeichen 14/901-10/06 am 6. Februar 2023 erteilt und lauten:

Hiermit genehmige ich der Stadt Grünberg gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt 2023.

II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Grünberg zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

5.119.400,00 Euro

(in Worten: Fünf Millionen einhundertneunzehntausendvierhundert Euro).

III. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO für den in § 3 der Haushaltssatzung 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.721.000,00 Euro

(in Worten: Sieben Millionen siebenhundertzwanzigtausend Euro).

IV. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2023 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.000.000,00 Euro

(in Worten: Vier Millionen Euro).

Für den Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke Grünberg genehmige ich

V. gemäß der §§ 115 und 102 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

966.000,00 Euro

(in Worten: neunhundertsechszwanzigtausend Euro).

VI. gemäß der §§ 115 und 102 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

323.000,00 Euro

(in Worten: dreihundertdreiundzwanzigtausend Euro).

gez. Anita Schneider, Landrätin

3. Offenlage

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 20. bis 24. Februar 2023 und vom 27. bis 28. Februar 2023

nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 06401/804-130 (montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, donnerstags bis 18 Uhr) im Zimmer 22, Stadthaus, Marktplatz 8, 35305 Grünberg, öffentlich aus.
Grünberg, den 09.02.2023

Der Magistrat der Stadt Grünberg
Marcel Schlosser, Bürgermeister

Kanalsanierung zwischen der Marktgasse und Schlossgasse in Grünberg

Die Kanalsanierungsarbeiten zwischen der Marktgasse und Schlossgasse haben begonnen. Hierbei wird der sanierungsbedürftige Kanal komplett ausgetauscht und erneuert. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Anfang April 2023 andauern. Es ist mit größeren Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten zu rechnen. Die Schlossgasse wird für die Dauer der Bauarbeiten vollgesperrt werden.

Grünberg, 13. Februar 2023

Magistrat der Stadt Grünberg
Marcel Schlosser, Bürgermeister

Neufassung der Förderrichtlinie

zur Förderung von Balkonsolaranlagen

Ziel der Förderung

Mit der Förderung von Balkonsolaranlagen möchte die Stadt Grünberg den Einsatz von Erneuerbaren Energien in Form von Balkonsolaranlagen unterstützen und weiterhin einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen leisten.

Gegenstand der Förderung – Was wird gefördert?

Gefördert werden Stromerzeugungsgeräte – sogenannte Balkonsolaranlagen, Balkonkraftwerke oder Stecker-Solar-Geräte – in selbst genutztem Wohnraum. Gemäß der Verbraucherzentrale Hessen werden darunter Solarmodule incl. Wechselrichter mit einer Leistung bis zu 600 Watt verstanden, welche an einen Stromkreis im Haushalt angeschlossen werden.

Der Förderbetrag bezieht sich jedoch nur auf die Kosten für Solarmodule und Wechselrichter. Sämtliche Installationskosten sowie Kosten für Verbindungsteile sind hier von ausgenommen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Förderbetrag wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss beträgt 25 % der Anschaf-

fungskosten (förderfähige Kosten), jedoch höchstens 250,00 €.

Antragsberechtigung

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des Privatrechts, welche Eigentümer oder Mieter in einer selbst genutzten Wohnung innerhalb der Großgemeinde Grünberg sind.

Weiteres Vorgehen –

Wen muss ich noch informieren?

Die Balkonsolaranlagen sind vor Installation bei dem jeweiligen Netzbetreiber

Mittelhessen Netz GmbH oder OVAG Netz AG

zu registrieren. Darüber hinaus wird noch eine weitere Registrierung erforderlich beim

Marktstammdatenregister.

Hinweise zu verschiedenen Internetseiten:

www.marktstammdatenregister.de

www.mit-n.de/einspeisung (Anmeldung/Steckerfertige PV-Anlagen)

www.ovag-netz.de

www.verbraucherzentrale-hessen.de/wissen/energie/erneuerbare-Energien/stecker-solarstrom-vom-Balkon-direkt-in-die-Steckdose-44715

Die Internetseite www.machdeinenstrom.de bietet einen Meldeservice an.

Für die Förderung sind innerhalb von drei Monaten nach Installation der Balkonsolaranlage nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Förderung einer Balkonsolaranlage
- Registrierungen beim Netzbetreiber und beim Marktstammdatenregister
- Kopie der Rechnung über den Kauf einer Balkonsolaranlage
- Fotos der installierten Balkonsolaranlage.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Bewilligung des Antrages auf die im Antragsformular angegebene Bankverbindung.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Gültigkeitsdauer

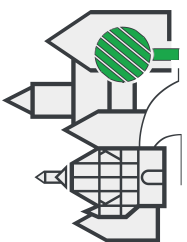
Wie lange gilt die Förderung?

Die Neufassung ersetzt die Förderrichtlinie der Stadt Grünberg zur Förderung von Balkonsolaranlagen vom 06.05.2022 und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für die Förderung stehen in 2023 insgesamt 10.000 € zur Verfügung. Die Förderung endet, sobald die haushaltsmäßig bereitgestellte Fördersumme ausgeschöpft ist.

Grünberg, den 07.02.2023

Marcel Schlosser, Bürgermeister



Magistrat der Stadt Grünberg
 Fachbereich Finanzen und Steuern
 Balkonsolaranlage
 Rabegasse 1
 35305 Grünberg

Antrag
 auf Förderung einer Balkonsolaranlage

Persönliche Daten

Name, Vorname
Adresse
Geburtsdatum
Telefonnummer (für Rückfragen)
Email-Adresse (für Rückfragen)

Folgende Nachweise bitte beifügen:

- Antrag auf Förderung einer Balkonsolaranlage
- Registrierungen beim Netzbetreiber und beim Marktstammdatenregister
- Kopie der Rechnung über den Kauf einer Balkonsolaranlage
- Foto(s) der installierten Balkonsolaranlage

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss für den Kauf einer Balkonsolaranlage entsprechend der Förderrichtlinie zur Förderung von Balkonsolaranlagen der Stadt Grünberg.

Ich bitte um Überweisung des Förderbeitrages auf mein Bankkonto:

Bank
IBAN

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass die Balkonsolaranlage für die selbst genutzte Wohnung bzw. das selbst genutzte Haus in Anspruch genommen wird.

Ich versichere daher, dass keine weiteren Förderanträge für die o. g. Maßnahme gestellt worden sind bzw. zukünftig gestellt werden.

Ort, Datum
Unterschrift

Von der Stadt Grünberg auszufüllen:
 Erforderliche Anlagen sind beigegefügt:

Registrierungen beim Netzbetreiber und beim Marktstammdatenregister
 Kopie der Rechnung über den Kauf vom _____
 Foto(s) des Balkonsolarmoduls

Lt. Richtlinie ist eine max. Förderung von 250,00 € möglich.

Förderfähige Kosten lt. Rechnung in €:

Förderung 25 %, max. 250,00 €:

Auszuzahlende Fördersumme in €: